

Satzung des eingetragenen Vereins Kammerorchester der Jugend Fulda

Hinweis:
In diesem Satzungstext werden der Einfachheit halber die Worte „Vorsitzende“, „Vertreter“, „Stellvertreter“ „Schriftführer“ etc. verwendet, die sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht stehen.

Inhalt

Satzung des eingetragenen Vereins Kammerorchester der Jugend Fulda.....	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Kassenprüfer	6
§ 11 Pressewart	6
§ 12 Musikalischer Beirat.....	6
§ 13 Organisationsausschuss.....	7
§ 14 Verhältnis Verein/Orchester	8
§ 15 Dirigent/Orchester	9
§ 16.....	9
§ 17 Orchesterversammlung und Orchestersprecher	10
§ 18 Verteilung der Mittel	10
§ 19 Auflösung des Vereins	11
Anlage 1 zur Satzung.....	12
I. Stimmführer	12
II. sonstige Regelungen	12

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Kammerorchester der Jugend Fulda“. Sein Sitz ist Fulda.
- Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen und führt damit den Zusatz „e. V.“.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch: die musikalische Bildung von Jugendlichen, mit dem Ziel, bei jugendlichen Musikinteressierten die Voraussetzungen zum gemeinsamen Musizieren zu schaffen.
- Der Verein regelt juristisch, organisatorisch und finanziell alle Angelegenheiten des Orchesters.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied (= Fördermitglied) gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 oder als assoziiertes Mitglied gemäß § 15 Absatz 4 erworben werden. Orchestermitglieder, die nicht zugleich als ordentliches Mitglied im Förderverein aufgenommen wurden, sind assoziierte Mitglieder und haben nur in der Orchesterversammlung Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft als ordentliches Vereinsmitglied muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinsatzung.
- Ordentliche Orchestermitglieder können auch Fördermitglieder des Vereins sein. Für minderjährige Orchestermitglieder wird der Antrag gemäß Absatz 2 von den Erziehungsberechtigten gestellt. Als Fördermitglied hat das minderjährige Orchestermitglied auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Für ordentliche Orchestermitglieder regelt der Beginn der Mitgliedschaft im Förderverein § 15 Absatz 4.
- Der Vorstand oder 1/10 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können vorschlagen, ein langjähriges Mitglied, das sich für den Förderverein sehr verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag angenommen hat. Beiträge werden für das komplette Jahr erhoben, in dem die Mitgliedschaft beginnt. Der Vorstand behält sich vor, eine Ermäßigung zu gestatten, wenn der Eintritt zum Jahresende ist.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- Die Mitgliedschaft endet,
 - durch Kündigung entsprechend § 4 Abs. 2
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und der Vorstand deswegen den Ausschluss beschließt
 - durch Ausschluss entsprechend § 5
 - mit dem Tod des Mitglieds
- Mitglieder des Orchesters scheiden aus dem Verein aus, wenn sie das Orchester verlassen oder durch eigene schriftliche Erklärung gemäß Absatz 2.

§ 5 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es vorsätzlich entgegen den Aufgaben und Zielen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung handelt oder
 - wenn es durch eine ehrenrührige, strafbare Handlung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
 Vor dem Ausschluss eines Mitglieds wird - wenn vorhanden - der Organisationsausschuss gehört. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können die Organe des Vereins sowie jedes einzelne ordentliche Fördervereinsmitglied stellen. Der Ausschlussantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und muss eine Begründung für den Ausschluss enthalten.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Gegen den Ausschluss hat das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht des Einspruchs. Der Vorstand entscheidet dann endgültig.
- Der Einspruch des Mitgliedes hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge

- Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
- Der Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Gleiche gilt für die Beitragsfestlegung für assoziierte Mitglieder.
- Jedes Mitglied ist zur Zahlung des gem. Abs. 2 festgesetzten Mindestbeitrages verpflichtet; jedem Mitglied steht die Zahlung eines höheren Beitrages frei.
- Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien (z.B. in Fällen wirtschaftlicher Notlage) bzw. das Ruhen der Beitragspflicht genehmigen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

- Zur Unterstützung der Arbeit im Verein können beratende Organe durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.
 - wie z.B.
 - der musikalische Beirat (§ 12) oder
 - der Organisationsausschuss (§ 13)

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen
 - regelmäßig einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung,
 - als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert
 oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
- Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte mindestens enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - Bericht über den Jahresabschluss,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre),
 - Wahl des Beirates (nur alle drei Jahre) und des Organisationsausschusses (nur alle zwei Jahre),
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 Anträge sind spätestens 5 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Absatz 7 bleibt unberührt.
- Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt sich nach dem Grunde ihrer Einberufung. Die Fristen nach Ziffer 2 gelten sinn-gemäß.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- Die Tagesordnung soll auf Antrag eines Mitglieds bei Beginn jeder Mitgliederversammlung verlesen werden. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins betreffen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Soweit die Versammlung keinen besonderen Protokollführer bestellt, ist der Schriftführer des Vorstandes Protokollführer. Das Protokoll ist spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen können nur bis zum Schluss der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der

Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (10) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Fördermitglied des Vereins, auch die Minderjährigen.
- (11) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem Mitglied gefordert wird. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden, falls diesem Verfahren nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Mehrere Mitglieder des Vorstands können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen, Beiräten oder Ausschüssen übertragen sind. Er besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - mindestens einem, höchstens drei Stellvertretern
 - Schriftführer
 - Kassierer
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 - der Dirigent des Orchesters,
 - der Pressewart,
 - der Orchestersprecher oder sein Stellvertreter.Die Aufgabe des Pressewarts übernimmt nach Absprache ein Mitglied des Vorstandes, wenn kein separater Pressewart gewählt wurde.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen fördernde Mitglieder sein. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt es, wenn zwei dieser Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
- (4) Wählbar sind alle Fördervereinsmitglieder über 18 Jahre mit Ausnahme des Orchestersprechers.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder durch digitale Nachricht einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/ein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Soweit die Vorstandssitzung keinen besonderen Protokollführer bestellt, ist der Schriftführer des Vorstandes Protokollführer. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben auch über die Amtszeit hinaus im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

Satzung final

Seite 5 von 12

Stand 2015-03-21

- (7) Eine Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit einberufen werden, die dann einen neuen Vorstand wählt.
- (8) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied als Nachfolger mit Ausnahme des Orchestersprechers. Findet sich kein anderes Vereinsmitglied, kann der Vorstand aus den eigenen Reihen einen Nachfolger bestellen, so dass dadurch ein Vorstandsmitglied auch zwei Rollen übernehmen kann (z.B. Schriftführer und Kassierer in einer Person).
- (9) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 9 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§10 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

§11 Pressewart

- (1) Um den Informationsfluss des Vereins nach innen und außen zu gewährleisten und um das Orchester in Presse und Öffentlichkeit zu repräsentieren, sollte ein Pressewart gewählt werden.
- (2) Der Pressewart stimmt die Informationen, die für die Presse und Öffentlichkeit bestimmt sind, mit dem Vorsitzenden ab.
- (3) Wird kein Pressewart aus den Reihen der Mitglieder gewählt, übernimmt nach Absprache ein Mitglied aus dem Vorstand, aus dem musikalischen Beirat oder aus dem Organisationsausschuss dieses Amt.

§12 Musikalischer Beirat

- (1) Der musikalische Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in musikalischen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er kann dem Vorstand Vorschläge für die musikalische Arbeit des Vereins und des Orchesters unterbreiten.
- (2) Der musikalische Beirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des musikalischen Beirates im Amt. Jedes Mitglied des musikalischen Beirats ist einzeln zu wählen.
- (3) Mindestens einmal pro Quartal sollte eine Sitzung des musikalischen Beirats gegebenfalls zusammen mit dem Vorstand stattfinden. Der musikalische Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der musikalische Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des musikalischen Beirats, die die Einberufung des musikalischen Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den musikalischen Beirat einzuberufen. Wird der musikalische Beirat durch zwei Beiratsmitglieder einberufen, muss dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter vor der geplanten Beiratssitzung mindestens zwei Tage vorher eine Kopie der Einladung vorgelegt werden.

Satzung final

Seite 6 von 12

Stand 2015-03-21

- (4) Die Sitzungen des musikalischen Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Der musikalische Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung zu Protokoll zu geben. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift mit den Ergebnissen und Beschlüssen anzufertigen.
- (5) Zu den Sitzungen des musikalischen Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Ist kein Vorstandsmitglied bei einer Sitzung des musikalischen Beirats anwesend, erhält der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter vom Sitzungsleiter eine Kopie der Niederschrift.
- (6) Bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl eines neuen Dirigenten ist der musikalische Beirat anzuhören.
- (7) Dem musikalischen Beirat soll mindestens 10 Wochen vor einem mit dem Vorstand abgestimmten Konzerttermin das geplante Konzertprogramm zur Anhörung vorgelegt werden. Innerhalb zwei Wochen nach Eingang des geplanten Konzertprogramms beim musikalischen Beirat, gibt das Beiratsmitglied, das am längsten dem Verein angehört oder - falls vorhanden - der Sprecher des musikalischen Beirats, dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter eine Einschätzung dazu ab.
- (8) Der musikalische Beirat führt die Geschäfte unentgeltlich.

§13 Organisationsausschuss

- (1) Der Organisationsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand, das Orchester und den Dirigenten bei der Orchester- und Konzertorganisation zu unterstützen und zu beraten. Auf Basis der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes koordiniert er die Konzerte, Proben, Fahrten und Freizeitaktivitäten, unterstützt den Dirigenten bei der Orchesterorganisation und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.
- (2) Der Organisationsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Organisationsausschusses ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und optimaler Weise Eltern von Orchestermitgliedern. Auch Vorstandsmitglieder können für dieses Amt kandidieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine oder zu wenige Mitglieder für dieses Amt kandidieren oder kein oder nur ein Mitglied für dieses Amt gewählt wird. Damit können Vorstandsmitglieder als Mitglied für den Organisationsausschuss kandidieren und gewählt werden.
- Wenn zu wenige oder gar keine Mitglieder für dieses Amt kandidieren und damit nur ein Mitglied oder gar kein Mitglied für dieses Amt gewählt wird, wird der Organisationsausschuss automatisch durch den Vorsitzenden des Vereins und seine Stellvertreter ergänzt bzw. gebildet.
- (3) Am Tage der Wahl wird von den Mitgliedern des Organisationsausschusses ein Ausschussleiter bestimmt. Entweder einigen sich die neu gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses einstimmig auf einen Organisationsausschussleiter oder aber er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Mindestens einmal pro Quartal sollte eine Sitzung des Organisationsausschusses, optimaler Weise mit dem Dirigenten und gegebenenfalls zusammen mit dem Vorstand stattfinden.

Satzung final

Seite 7 von 12

Stand 2015-03-21

- Der Organisationsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Organisationsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Organisationsausschusses, die die Einberufung des Organisationsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Organisationsausschuss einzuberufen. Wird der Organisationsausschuss durch zwei Ausschussmitglieder einberufen, muss dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter vor der geplanten Ausschusssitzung mindestens zwei Tage vorher eine Kopie der Einladung vorgelegt werden. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift mit den Ergebnissen und Beschlüssen anzufertigen.
- (5) Die Sitzungen des Organisationsausschusses werden vom Organisationsausschussleiter geleitet. Der Organisationsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Zu den Sitzungen des Organisationsausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion. Ist kein Vorstandsmitglied bei einer Sitzung des Organisationsausschusses anwesend, erhält der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter vom Ausschuss-Sitzungsleiter eine Kopie der Niederschrift.
- (7) Der Organisationsausschuss führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Absatz 7 bewilligen, dass den Mitgliedern des Organisationsausschusses für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§14 Verhältnis Verein/Orchester

- (1) Die Orchestermitglieder wählen aus ihren Reihen in der Orchesterversammlung einen Orchestersprecher und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, sofern der Orchestersprecher nicht vorher aus dem Orchester ausscheidet. Der Orchestersprecher nimmt im Vorstand zusammen mit dem Dirigenten die Interessen des Orchesters wahr.
- (2) Der Dirigent des Orchesters wird nach Anhörung der Orchesterversammlung vom Vorstand bestellt. Soweit bei der Anhörung sich mehr als zwei Drittel der anwesenden Orchestermitglieder gegen den vom Vorstand vorgeschlagenen aussprechen, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss für die Bestellung erforderlich.
- (3) Ist das Vertrauen zwischen Orchestermitgliedern und Dirigent gestört, kann die Orchesterversammlung in einer geheimen Abstimmung feststellen, ob der Dirigent noch das Vertrauen im Orchester hat. Spricht sich mehr als die Hälfte der anwesenden Orchestermitglieder gegen den Dirigenten aus, muss der Vorstand von dem Orchestersprecher informiert werden, indem er die Ergebnisse der Abstimmung unterlagen innerhalb zwei Wochen nach dieser Abstimmung an den Vorstand gibt. Der Vorstand kann selbst -ggf. mittels eines Mediators - versuchen zwischen Dirigent und Orchester zu vermitteln/zu schlichten.
- (4) Ist die Vorstands-Vermittlung bzw. -Schlichtung nach Feststellung des Vorstandes zwecklos oder endgültig ohne Erfolg, kann der Vorstand das Vertragsverhältnis mit dem Dirigenten beenden. Für den Fall einer Kündigung des Dirigenten wegen eines gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und dem Orchester, ist die Zustimmung des Orchestersprechers im Innenverhältnis erforderlich. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Vorstand die Beendigung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

Satzung final

Seite 8 von 12

Stand 2015-03-21

- (5) Im Übrigen ist allein der Vorstand für alle vertraglichen Angelegenheiten, insbesondere Einstellung, Vergütung und Vertragsbeendigung mit dem Dirigenten und falls vorhanden auch mit anderen Personen zuständig.
- (6) Der Vorstand (einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder) hat außerdem das Recht, dem Dirigenten außerordentlich zu kündigen, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung Verpflichtungen aus seinem Vertrag nicht nachkommt.

§15 Dirigent/Orchester

- (1) Der Dirigent bestimmt die künstlerische Arbeit des Orchesters. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er unterrichtet den Vorstand rechtzeitig über die geplanten Konzerte und die hierfür zu veranschlagenden Aufwendungen.
- Das geplante Konzertprogramm auf Basis der aktuellen Orchesterbesetzung mit den ggf. erforderlichen und von ihm bestellten Verstärkungen (vorzugsweise Ehemalige) und mit den voraussichtlichen Solisten teilt der Dirigent mindestens 10 Wochen vor der geplanten Ausführung dem Vorstand mit. Der Vorstand leitet das geplante Konzertprogramm weiter an den musikalischen Beirat zur Anhörung.
- (2) Im Rahmen seiner künstlerischen Aufgaben trägt der Dirigent auch die Verantwortung für den Nachwuchs des Orchesters.
- (3) Auf Vorschlag des Dirigenten beschließt der Vorstand über die Aufwendungen für Noten, Freizeiten, Probenraum und Aufwendungen für Solisten und Verstärkungen bei Konzert-Auftritten.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in das Orchester und den Ausschluss entscheidet der Dirigent nach qualitativen und pädagogischen Gesichtspunkten in Absprache mit den Stimmführern, dies gilt auch für einen möglichen Ausschluss aus dem Orchester. Das neue Mitglied im Orchester hat zunächst eine Probezeit zu absolvieren, die eine abgeschlossene Probenphase bis zu einem Konzert dauert. Das Orchestermittglied muss in der Probenphase die Beitrittsklärung für Orchestermittglieder ausfüllen und dem Vorstand vorlegen. Erst mit der Teilnahme beim ersten Konzert nach der Probenphase ist die Probezeit beendet. Mit diesem Konzerttag besinnt die offizielle Mitgliedschaft im Orchester, wenn die vollständig ausgefüllte Beitrittsklärung dem Vorstand vorliegt. Wurde mit dieser Beitrittsklärung für Orchestermittglieder gleichzeitig auch die ordentliche Mitgliedschaft im Förderverein beantragt, dann beginnt mit dem o.g. Konzerttag auch die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein.
- (5) Aktive Berufsmusiker können nicht ordentliches Orchestermittglied werden, jedoch erforderlichenfalls bei Konzerten als Gast mitwirken.
- (6) Die ordentlichen Orchestermittglieder erhalten für Konzerte, die unter dem Namen des Kammerorchesters stattfinden, keine Vergütung.
- (7) Wird das Kammerorchester von einem anderen Veranstalter engagiert, so werden die dafür erhaltenen Gagen dem Vereinsvermögen zugeführt. Über ein solches Engagement wird im Benehmen mit dem Dirigenten vom Vorstand entschieden.

§16

- (1) Die Struktur und Organisation des Orchesters wird durch die vom Vorstand auf Vorschlag der Orchesterversammlung beschlossene Orchesterordnung bestimmt. Ein Musterentwurf wird als Anlage 1 beigefügt.

§17 Orchesterversammlung und Orchestersprecher

- (1) Die Musiker, die das Aufnahmeverfahren nach § 15 Abs. 4 erfolgreich durchlaufen haben und im letzten Jahr an Orchesterproben teilgenommen haben sind ordentliche Orchestermittglieder und bilden die Orchesterversammlung. Die Orchesterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Orchestersprecher einberufen und geleitet. Gibt es aktuell keinen Orchestersprecher, beruft der Dirigent die Orchesterversammlung ein und leitet sie. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Über die Orchesterversammlung wird von dem Orchestersprecher ein Protokoll gefertigt. Vor allem Veränderungen bei den Orchestersprechern und Beschlüsse müssen protokolliert werden. Der Vorstand erhält eine Kopie des Protokolls.
- (2) Die ordentlichen Orchestermittglieder wählen im Rahmen der Orchesterversammlung einen Orchestersprecher und zwei Stellvertreter aus ihren Reihen. Gewählt sind der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl die Bewerber/innen in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmen. Es können nur ordentliche Orchestermittglieder, die das Prozedere nach (§15, Abs. 4) erfolgreich durchlaufen haben, gewählt werden. Demnach sind der Orchestersprecher und seine Stellvertreter immer ordentliche Orchestermittglieder. Sie können sowohl genau einer Stimmgruppe als auch verschiedenen Stimmgruppen angehören und vertreten das gesamte Orchester.
- (3) Der Orchestersprecher und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie beginnen mit der Annahme der Wahl und endet durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus dem Orchester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf, der Wahlperiode bleiben die Orchestersprecher bis zu Wahl der neuen Orchestersprecher kommissarisch im Amt.
- (4) Der Orchestersprecher oder ein Stellvertreter kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Orchestermittglieder auf einer Orchesterversammlung abgewählt werden.
- (5) Die Orchestersprecher haben ein Recht auf Information über die Belange des Orchesters durch den Vorstand und den Dirigenten.
- (6) Der Orchestersprecher vertritt die Belange des Orchesters im Vorstand und bringt Vorschläge des Orchesters und Beschlüsse der Orchesterversammlung im Vorstand ein. Bei Vorstandssitzungen des Fördervereins mit Orchestersprechern ist nur der Orchestersprecher stimmberechtigt. Im Verhinderungsfall wird er durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (7) Die Aufgaben des Orchestersprechers sind:
- Vertretung von Orchesterinteressen gegenüber Dirigent, Vorstand und Öffentlichkeit.
 - Unterstützung des Vorstandes bei dessen Aufgaben, soweit erforderlich.
 - Beratende Funktion bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Orchesters.
 - Integration neuer Mitglieder.
 - Einberufung von Orchesterversammlungen.
 - Gemeinschaftsfördernde Maßnahmen außerhalb der Probenarbeit.

§18 Verteilung der Mittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für die folgenden Zwecke verwendet werden:
- Vergütung des Dirigenten
 - laufende Kosten des Bürobetriebes
 - Noten
 - Zuschüsse zu den Orchesterfreizeiten/Probentage
 - alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Konzert stehen.


- (2) Geldmittel, die der Verein von Sponsoren erhält, dürfen nur für die vom Sponsor gedachten Zwecke verwendet werden. Fehlt die Angabe eines speziellen Zwecks, so werden sie im Sinne von Abs. 1 verwendet.


§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt werden und nicht mehr nachträglich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, zur Musikerziehung Jugendlicher.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fulda- 21. März 2015


Jürgen Riedl
 Vorsitzender


Felicia Eisenmeier
 1. Stellvertreterin


Withold Vasikonis
 2. Stellvertreter


Torsten Henning
 Kassierer


Christiane Kött
 Schriftführerin

Anlage 1 zur Satzung

Orchesterordnung des Kammerorchester d. J. Fulda

1. Stimmführer

- (1) Die Stimmführer sind Vertreter ihrer Gruppen im Kontakt zu Dirigent, Vorstand und Orchestersprechern. Sie vertreten folgende Orchestergruppen:
- Violine 1.
 - Violine 2.
 - Viola-
 - Cello (inkl. Kontrabass).
 - Holzbläser.
 - Blechbläser (inkl. Schlagwerk).
- (2) Die Stimmführer werden von ihren Vorgängern vorgeschlagen und von den anderen Stimmführern und dem Dirigenten gewählt. Die jeweilige Stimmgruppe hat beratende Funktion.
- (3) Die Stimmführer sollen für eine sinnvolle Zeitdauer für ihr Amt zur Verfügung stehen. Die Dauer der bisherigen Mitgliedschaft im Orchester ist von untergeordneter Bedeutung.
- (4) Die Aufgaben der Stimmführer sind:
- Sie sollen regelmäßig an den Proben teilnehmen.
 - Sie führen neue Mitglieder ein.
 - Sie haben beratende Stimme über Aufnahme der Neuen am Ende einer Probenphase.
 - Sie sollen um das soziale Klima ihrer Gruppe bemüht sein.
 - Sie richten die Noten gemeinsam ein, daher muss ihnen das Notenmaterial frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.
 - Sie haben beratende Funktion bei der Auswahl der Stücke.
 - Sie sollen sich in besonderem Maße um die Werbung neuer Mitglieder bemühen.
 - Die Stimmführer der 1. und 2. Geigen bestimmen in Absprache mit dem Dirigenten, welcher Geiger in welcher Stimme spielt. Die Besetzung wird vor Einstudierung eines neuen Programms vorgenommen.
 - Der Stimmführer der 1. Geigen ist der Konzertmeister des Orchesters. Er wird von seinem Vorgänger oder dem Dirigenten vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit vom gesamten Orchester und dem Dirigenten gewählt. Er kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
 - Falls ein Vorspiel aufgrund mehrerer Bewerber für eine Stelle stattfindet, wählen die Stimmführer, der Dirigent und die betreffende Stimmgruppe aus den Bewerbern aus.
 - Mit dem Dirigenten findet in der Regel vor jeder Probenphase eine Stimmführersitzung statt.

II. sonstige Regelungen

(noch ergänzungsfähig)